

Interfraktioneller Antrag

öffentlich

Datum	Nummer
02.02.2023	A0018/23

Absender

Fraktion GRÜNE/future!
Fraktion DIE LINKE

Adressat

Vorsitzender des Stadtrates
Prof. Dr. Alexander Pott

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

16.03.2023

Kurztitel

Bilanzierung von Eingriffsfolgen nach dem Modell des Landes
Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat möge beschließen:

- a. bei der Bilanzierung von Eingriffsfolgen (Ausgleichsmaßnahmen) ist zukünftig bei Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen ausschließlich auf das 2009 eingeführte Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt zurückzugreifen. Ältere Modelle finden keine Anwendung mehr.
- b. Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sind auf brachgefallenen ehemals bebauten Flächen zu begrenzen. Zudem ist erhaltenswerter Baum- und Strauchbestand stets mit einem Erhaltungsgebot zu belegen und die fachliche Expertise des Umweltamtes zu Rate ziehen.

Um Überweisung in den Ausschuss Umwelt und Energie (UwE) wird gebeten.

Begründung:

Folgen der Eingriffe in Natur und Landschaft als auch Ausgleichsmaßnahmen sind bekanntermaßen zu bewerten und zu bilanzieren. Das aus Magdeburg stammende Modell aus dem Jahr 1997 bilanziert zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft u.a. mit Hilfe von Biotoptypen und Nutzungsarten. Diese werden flächenhaft erfasst, aufgelistet und einem Erhaltungszustand zugeordnet und bewertet.

Seit 2009 gibt es im Land Sachsen-Anhalt ein einheitliches Bewertungsmodell für alle Städte und Kommunen¹. In den B-Plänen der Stadt Magdeburg wird manchmal dieses, manchmal jenes Bewertungsmodell zu Rate gezogen. Das ist verwirrend und entspricht nicht dem Ansatz, Eingriffe in Natur und Landschaft im Land einheitlich und damit auch nachvollziehbar zu bilanzieren. Zudem wird das Modell Sachsen-Anhalt fortwährend fachlich überprüft und ggf. aktualisiert.

Bei B-Plänen im beschleunigten Verfahren (Innenentwicklung) nach § 13a ist kein Umweltbericht notwendig. Es entfällt auch die Anwendung von Eingriffsregelungen bis zu 20.000 m² zulässiger

¹ Eigentlich: Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt:
<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000003646>

Grundfläche. Sicherlich kann die Anwendung des §13a zielführend und zeitsparend sein, sollte aber auf Flächen im Innenstadtbereich beschränkt werden, die brachgefallen und ehemals bebaut waren.

Da die entsprechende Rechtsregelung im selbigen Paragraphen eine „Kann-Regelung“ darstellt (*„Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden – BauGB §13a*) ist er nicht zwingend anwendbar. Vor allem bei Flächen, die sich durch einen hohen Grünanteil auszeichnen, wird der Stadt Magdeburg konsequent wertvoller Grün- und Baumbestand entnommen, ohne dass dieser ausgeglichen werden muss.

Kathrin Natho
Fraktionsvorsitzende
Fraktion GRÜNE/future!

Olaf Meister
Fraktionsvorsitzender
Fraktion GRÜNE/future!

Nadja Lösch
Fraktionsvorsitzende
Fraktion DIE LINKE

René Hempel
Fraktionsvorsitzender
Fraktion DIE LINKE